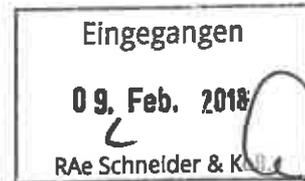


Mandant hat Abschrift

Thüringer Oberlandesgericht

Az.: 1 OLG 181 SsBs 87/16
250 Js 15330/15 8 OWi Amtsgericht Stadtroda



Beschluss

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Schneider, Zimmerstraße 3, 04109 Leipzig, Gz.: 582/2014-CS-CH

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts Stadtroda vom 07.07.2016

der 1. Senat für Bußgeldsachen des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena durch
Richterin am Oberlandesgericht als Einzelrichterin am

01.02.2018

b e s c h l o s s e n :

1. Das Urteil des Amtsgerichts Stadtroda vom 07.07.2016 wird mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, ans Amtsgericht Stadtroda zurückverwiesen.

Gründe

I.

Mit Bußgeldbescheid der Thüringer Polizei/ Zentrale Bußgeldstelle vom 05.12.2014 wurde gegen den Betroffenen wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um (nach Toleranzabzug) 65 km/h, begangen am 10.09.2014, 12.18 Uhr als Fahrer des Pkw mit amtlichen Kennzeichen auf der BAB 9/ Eisenberg, Fahrtrichtung München, Km 177,5 und gemessen mittels Lasermessung, eine Geldbuße von 440,- € verhängt und ein zwei-monatiges Fahrverbot angeordnet.

Gegen den Bescheid hat der Betroffene fristgerecht zunächst unbeschränkten Einspruch eingelegt, der nach einer ersten, am 26.05.2016 durchgeführten und nachfolgend ausgesetzten Hauptverhandlung mit bei Gericht am 07.06.2016 eingegangenem Schriftsatz seines Verteidigers auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt worden ist.

Das Amtsgericht Stadtroda hat die Beschränkung als wirksam behandelt, ist von einer bindend festgestellten fahrlässigen Begehung ausgegangen, hat eigene ergänzende Feststellungen nur zu den für den Grad der Fahrlässigkeit maßgeblichen Umständen getroffen und mit Urteil vom 07.07.2016 gegen den von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen entbundenen Betroffenen eine Geldbuße von 500,- € und - nunmehr unter Anwendung der Wirksamkeitsbestimmung des § 25 Abs. 2a StVG - ein Fahrverbot von 2 Monaten Dauer verhängt.

Gegen die am 29.07.2016 zugestellte Entscheidung hat der Betroffene über seinen Verteidiger am selben Tage Rechtsbeschwerde eingelegt, die am 05.09.2016, einem Montag, auf die Sachrüge gestützt worden ist und die Wirksamkeit der Einspruchsbeschränkung bestreitet.

Die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft hat mit - dem Betroffenen über seinen Verteidiger am 06.01.2017 zugestellter - Stellungnahme vom 02.01.2017 beantragt, die Rechtsbeschwerde als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

Der Betroffene hat hierauf mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 09.01.2016 erwidert.

II.

Die statthafte und auch sonst zulässige Rechtsbeschwerde hat in der Sache (vorläufig) Erfolg.

1.

Aufgrund der zulässig erhobenen Sachrüge hat der Senat - ohne insoweit an die rechtliche Beurteilung des Tatgerichts gebunden zu sein - von Amts wegen zu prüfen, ob der Tatrichter den seiner Beurteilung unterliegenden Sachverhalt im richtigen Umfang überprüft hat. Dies betrifft hier namentlich die Frage, ob der Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens durch die vom Betroffenen erklärte Einspruchsbeschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch - zu der sich das Urteil nicht näher verhält - in der vom Amtsgericht angenommenen Weise wirksam begrenzt war (vgl. Senat, Beschl.v. 31.07.2006, Az. 1 Ss 164/06, bei juris), so dass eigene Feststellungen zum Schuldspruch, namentlich zum angewendeten Messverfahren und zum Toleranzwert, deren Fehlen die Rechtsbeschwerde rügt, entbehrlich waren (vgl. OLG Rostock, Beschl.v. 16.08.2001, Az. 2 Ss (OWI) 158/01, m.w.N., bei juris). Diese Prüfung erstreckt sich u.a. darauf, ob der Bußgeldbescheid hinreichende Angaben zur Schuldform enthält, so dass er eine tragfähige Grundlage zur Bemessung der Rechtsfolgen bietet (Senat, Beschl. v. 04.03.2005, Az. 1 Ss 27/05, bei juris) und auch auf die formalen Voraussetzungen der Rechtsmittelbeschränkung, wie eine hierzu etwa erforderliche Zustimmung des Rechtsmittelgegners, ohne dass es insofern der Erhebung einer Verfahrensrüge bedarf (OLG Celle, Beschl.v. 08.02.2017, Az. 1 Ss 3/17; OLG Hamm, Beschl.v. 13.10.2009, Az. 3 ss 422/09, bei juris).

2.

Die insoweit vorzunehmende Prüfung ergibt, dass das Amtsgericht hat zu Unrecht eine wirksame Einspruchsbeschränkung angenommen hat.

a.

Gem. § 67 Abs. 2 OWiG kann der Einspruch auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden; das schließt die Möglichkeit der Beschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch ein, wie sie hier nachträglich (und damit im Wege der gem. §§ 67 Abs. 2 OWiG, 303 StPO zulässigen Teilrücknahme des zunächst unbeschränkt eingelegten Einspruchs, vgl. KK/Ellbogen, OWiG, 4. Aufl., § 67, Rdnm. 50, 66) mit bei Gericht am 07.06.2016 eingegangenem Schriftsatz des hierzu bevollmächtigten Verteidigers erklärt worden ist.

Die Wirksamkeit der Einspruchsbeschränkung scheitert nicht schon an der fehlenden Benen-

nung der Schuldform im Bußgeldbescheid, da die darin angeordnete Geldbuße der Regelgeldbuße nach der Bußgeldkatalogverordnung entspricht und daher - wovon auch das Amtsgericht ausgegangen ist - hinreichend zu erkennen ist, dass die Verwaltungsbehörde dem Betroffenen (lediglich) fahrlässiges Handeln zur Last gelegt hat (vgl. Senat, Beschl.v. 31.07.2006, Az. 1 Ss 164/06, bei juris).

Die - auch teilweise - Rücknahme des Einspruchs bedarf jedoch, sofern die Entscheidung über den Einspruch nicht im schriftlichen Verfahren ergeht (Rebmann/Roth/Herrmann, 18. Lief. § 75, Rdnr. 4), zu ihrer Wirksamkeit gem. §§ 71 OWiG, 411 Abs. 3 Satz 2, 303 StPO vom Beginn der Hauptverhandlung an der Zustimmung der Staatsanwaltschaft (Rebmann/Roth/Herrmann, a.a.O.). Die Vorschrift beruht auf der Erwägung, dass die Durchführung der Verhandlung im öffentlichen Interesse liegen kann, wenn sich erschwerende Umstände ergeben haben (Rebmann/Roth/Herrmann, 19. Lief., § 71, Rdnr. 28) und dient der materiellen Gerechtigkeit, indem sie dem Beschwerdeführer die einseitige Verfügung über das Rechtsmittel entzieht, sobald die Hauptverhandlung begonnen hat. (BGH, Beschl.v. 16.06.1970, Az. 5 StR 602/69, bzgl. Berufung, bei juris). Maßgeblich für das Zustimmungserfordernis ist der erstmalige Beginn der Hauptverhandlung (Rebmann/Roth/Herrmann, a.a.O., 19. Lief., § 71 Rdnr. 4). Das gilt selbst dann, wenn die Verhandlung ausgesetzt werden musste; auch in diesem Fall ist nicht etwa auf den Beginn der späteren Hauptverhandlung abzustellen, aufgrund derer das Urteil bei Aufrechterhaltung des Rechtsmittels ergehen müsste (was dem Beschwerdeführer vor deren Beginn erneut die Möglichkeit einer zustimmungsfreien Einspruchsrücknahme eröffnen würde (so noch RGSt 67, 281, 286)). Vielmehr ist die Befugnis des Beschwerdeführers, über sein Rechtsmittel allein zu verfügen, mit Beginn der ersten Hauptverhandlung endgültig erloschen und lebt mit einer neuen Hauptverhandlung nicht wieder auf (vgl. BGHSt 23, 277, bzgl. Berufung; KG, Beschl.v. 26.07.2010, Az. 3 Ws (B) 306/10; OLG Celle, Beschl.v. 08.02.2017, Az. 1 Ss 3/17, jew. bei juris).

Die erste Hauptverhandlung hat hier, wie vom Betroffenen vorgetragen und im Rahmen des Freibeweises aus den Akten ersichtlich, am 26.05.2016 stattgefunden, und wurde noch an diesem Tage ausgesetzt, um einen rechtlichen Hinweis gem. §§ 46 Abs. 1 OWiG, 265 StPO auf eine auch wegen vorsätzlicher Tatbegehung in Betracht kommende Verurteilung zu ermöglichen. Damit war dem Betroffenen eine (teilweise) Einspruchsrücknahme nur noch mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft möglich, wie sie hier weder ausdrücklich noch - mangels Unterrichtung der Staatsanwaltschaft über die Rechtsmittelbeschränkung - konkludent erteilt worden ist.

b.

Das Zustimmungserfordernis ist nicht gem. § 75 Abs. 2 OWiG wegen fehlender Anwesenheit der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vom 07.07.2016 entfallen. Diese Ausnahmeregelung greift nur ein, wenn die Teilrücknahme gerade in der Hauptverhandlung erklärt wird, nicht aber auch dann, wenn die Erklärung dem Gericht - wie hier - schriftlich außerhalb der Hauptverhandlung zugeht (KG, a.a.O.). Das gilt selbst dann, wenn - wie dies auf die hiesige Hauptverhandlung vom 26.05.2016 zutrifft - die Staatsanwaltschaft in der ersten Hauptverhandlung ebenfalls nicht vertreten war, da § 75 Abs. 2 OWiG nur den umständlichen Abschluss einer laufenden Hauptverhandlung vermeiden will und hierfür kein Bedürfnis besteht, wenn - wie hier - die Aussetzung dafür genutzt werden kann, um vor der neuen Hauptverhandlung um die Zustimmung der Staatsanwaltschaft nachzusuchen (vgl. Rebmann/Roth/Herrmann, 18. Lief § 75, Rdnr. 4; Göhler/Seitz/Bauer, OWiG, 17. Aufl., § 76, Rdnr. 8).

3.

Aufgrund der unwirksamen Einspruchsbeschränkung hätte das Amtsgericht eigene Feststellungen zum Schuldspruch - einschließlich des zum Einsatz gekommenen Messverfahrens und des in Abzug gebrachten Toleranzwertes - treffen müssen, so dass sich das angefochtene Urteil als lückenhaft erweist und keinen Bestand haben kann.

Es ist deshalb mit den Feststellungen aufzuheben und zu neuer Verhandlung und Entscheidung ans Amtsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Rechtsbeschwerde vorbehalten bleibt.

Vorsorglich weist der Senat darauf hin, dass im Fall einer erneuten Einspruchsbeschränkung seitens des Betroffenen auch dann die Zustimmung der Staatsanwaltschaft erforderlich wäre, wenn die Beschränkungserklärung wiederum im Vorfeld der erneuten Hauptverhandlung abgegeben werden sollte (vgl. OLG Celle, a.a.O., bzgl. Berufung nach Zurückverweisung).

gez.

Richterin am Oberlandesgericht

Ausgefertigt
Jena, 08.02.2018



Justizsekretärin
Urlandsbeamtin der Geschäftsstelle